

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0362

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.10.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §86 Abs9;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 86 Abs 9 AAV handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt iSd § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG, bei dem der Täter glaubhaft zu machen hat, daß ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Eine derartige Glaubhaftmachung bedarf der Dartuung, daß der Besch alle Maßnahmen getroffen hat, die mit gutem Grund die Einhaltung der Bestimmung des § 86 Abs 9 AAV erwarten ließen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180362.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at